



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Anwaltsnotariat

zum Referentenentwurf eines Gesetzes  
zur Einführung einer elektronischen  
Präsenzbeurkundung

Stellungnahme Nr.: 15/2024

Berlin, im März 2024

## Mitglieder des Ausschusses

- RAInuNin Monika Hähn, Lübbecke (Vorsitzende)
- RAInuNin Susanne Haferkamp, Duisburg
- RAuN Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- RAInuNin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- RAInuNin Sarah Scherwitzki, LL.M., Berlin
- RAuN Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- RAuN Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg
- RAuN Norbert Weide, Neustadt in Holstein (Berichterstatter)
- RAInuNin Dörte Zimmermann, LL.M., Berlin

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RAIn Tanja Brexl, Geschäftsführerin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der DAV begrüßt die Bestrebungen des Gesetzgebers, eine elektronische Präsenzbeurkundung einzuführen.

Auch seitens der Notare und Notarinnen besteht seit langem der Wunsch zur medienbruchfreien Bearbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente, da in der täglichen Arbeit vom rechtsuchenden Publikum die digitale Kommunikation erwartet wird. In der Realität dürfte es schon heute kein Notariat geben, das die Urkundsentwürfe zur Vorbereitung nicht per E-Mail an die Beteiligten versendet und die Änderungswünsche digital zurückerhält.

Mag die papiergebundene Beurkundung noch den Charme des Kratzens der Feder auf Papier haben, eine solche Haptik gibt das Unterschreiben auf einem Unterschriftenpad nicht mehr her, und die eingeschlagene, mit Bändchen und Siegel versehene Urkunde noch so etwas wie ein Werkstück sein, sprechen die Vorteile doch eindeutig für die elektronische Präsenzbeurkundung. Da die elektronische Präsenzbeurkundung durch den Gesetzesentwurf nicht zur verpflichtenden Regel, sondern zur Alternative wird, bleibt Nostalgikern die Möglichkeit erhalten.

Da § 172 BGB nicht geändert worden ist, besteht bei Vollmachten, insbesondere bei Vorsorgevollmachten, nach wie vor das Bedürfnis für analoge Urkunden.

Für letztwillige Verfügungen ist dies immer noch und zutreffend Pflicht.

Dass während der Beurkundung erfolgte Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Nachhinein nicht mehr anhand der handschriftlichen Vermerke und Paraphe der

Urkundsperson sofort erkennbar sind, sondern – je nach Textverarbeitungsprogramm – anhand unterschiedlichen Dateiversionen, könnte im Streitfall ein Nachteil sein.

Auch der Umfang der notwendigen Investitionen in Hard- und Software für die Notare und Notarinnen ist gering; insbesondere da die Bundesnotarkammer diesmal nicht ermächtigt wird, fortlaufend Kosten, wie z.B. bei der eingeführten Videobeurkundung, zu erheben. Der Schulungsaufwand für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist angesichts der zukünftigen Arbeitersparnis zu vernachlässigen, auch wenn das vom Gesetzgeber prognostizierte Einsparpotential von 5,94 Millionen Euro sicher nicht erreicht wird.

Zutreffend hat der Gesetzgeber erkannt, dass die qualifizierte elektronische Signatur bei der Mehrzahl der Bevölkerung nicht verbreitet ist und will daher mit der Unterschrift auf dem Pad einen einfachen Weg zur Digitalisierung eröffnen. Er vergibt sich damit zugleich die Chance, die Möglichkeiten des e-Personalausweises weiter zu fördern. Im Moment steht die Identifikation beim e-Personalausweis im Vordergrund. Die Bürgerinnen und Bürger sind es jedoch längst gewöhnt, Rechtsgeschäfte mit einer PIN zu legitimieren. Auch die PIN ist der elektronischen Unterschrift im Wesentlichen funktionsgleich. Würde man diese Funktion auch dem e-Personalausweis geben, wäre der Weg für weitere digitale Anwendungen im Notariat wesentlich einfacher; nicht immer ist die Präsenz der Beteiligten erforderlich.

Soweit erforderlich, nun im Einzelnen:

## **1. Änderung des BGB**

### **a) Änderung des § 130 BGB**

Zutreffend hat der Gesetzgeber erkannt, dass das Verlangen des Empfängers einer empfangsbedürftigen Willenserklärung nach dem Erhalt einer Urschrift keinen höheren Schutz bewirkt und ermöglicht nun mit gleichwertiger Beweiswirkung elektronisch und auch papierförmig beglaubigte Abschriften notariell beurkundeter Erklärungen.

## b) Änderung des § 873 BGB

Auch hier begrüßt der DAV die geplante gesetzgeberische Klarstellung und die damit verbundene Vereinfachung und Förderung im elektronischen Rechtsverkehr.

## **2. Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO)**

Diese ergeben sich zwangsläufig aus der Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung.

## **3. Änderung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG)**

### a) Änderung des § 13 und Einführung der §§ 13a, 13 b, 13c BeurkG

Der DAV teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass die Gefahr einer nachträglichen Infragestellung des Beurkundungsaktes bei einer nur elektronisch durchgeführten Präsenzbeurkundung durch die vorgesehenen Formen der Dokumentation der Autorisierung als gering anzusehen ist. Auch wenn eine Unterschrift auf einem Pad aufgrund der unterschiedlichen Haptik von Stift und Medium anders aussehen kann als eine auf Papier geleistete Unterschrift, so ist der Akt derselbe, Erklärungen werden autorisiert. Weshalb die bildliche Wiedergabe der Unterschrift erforderlich sein soll, erschließt sich jedoch nicht, da zugleich die qualifizierte Signatur durch Urkundsbeteiligte daneben möglich sein soll. Diese wird, bis auf die Bestätigung auf dem Kartenlesegerät, dass die PIN korrekt ist, auch nicht bildlich im elektronischen Dokument ersichtlich.

Auch an dieser Stelle noch einmal der Hinweis auf die Möglichkeiten des e-Personalausweises.

Der (elektronischen) Unterschrift des Notars oder der Notarin bedarf es ausdrücklich nicht, da diese kein zusätzliches Beweiszeichen darstelle.

### b) Änderung § 14 BeurkG

Dass auf Karten, Zeichnungen und Anlagen nunmehr ebenfalls in elektronischen Dokumenten verwiesen werden kann, indem diese einsehbar statt vorzulegen sind, und mehrseitige Anlagen nicht auf jeder Seite von den Urkundsbeteiligten zu unterzeichnen sind, ist im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, Vermeidung von Medienbrüchen, zwangsläufig erforderlich.

Dass das Unterschriftenerfordernis auf jeder Seite einer papiernen Anlage ebenfalls wegfällt und durch die besondere gesetzliche Belehrungspflicht kompensiert wird, ist zu begrüßen.

c) Einführung des § 31 BeurkG

Auch seitens des DAV wird der Ausschluss von digitalen letztwilligen Verfügungen als zwingend erforderlich angesehen.

d) Einführung von 40b BeurkG

Die Bedenken, dass bei einer Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift nicht erkannt werden kann, ob es sich um eine eingescannte und tatsächlich nicht geleistete Unterschrift handelt, werden geteilt. Zur Verhinderung von Manipulationen ist es daher erforderlich, dass elektronische Unterschriften nur vor dem Notar oder der Notarin geleistet werden können.

Die weiteren beabsichtigten Änderungen und Erweiterungen des BeurkG geben keinen Anlass zu weiterer Stellungnahme.

Dasselbe gilt für die übrigen im Entwurf enthaltenen Änderungen weiterer Gesetze. Die weiteren Ergänzungen des Gesetzes rechtfertigen sich aus dem hoheitlichen Charakter der Beurkundungstätigkeit.

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
  
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
  
- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
  
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.
  
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband
  
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH